



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

**Gebührensatzung
zur
Satzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Ursprüngliche Fassung vom 14.11.2014		19.11.2014	01.01.2015
1. Änderungssatzung vom 18.12.2015	§ 5 Abs. 3	06.01.2016	07.01.2016
2. Änderungssatzung vom 21.06.2018	§ 2	27.06.2018	01.08.2018
3. Änderungssatzung vom 09.07.2021	§ 3 Abs. 3 § 4, 5, 6, 7, 8	14.07.2021	15.07.2021

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen VertreterInnen der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen:

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt

- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.

- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Seeheim Jugendheim erhoben.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Falls in einem Monat (z. B. Aufnahme- oder Abmeldemonat) der Betreuungsplatz nicht für den vollen Monat gebucht wird, ist die Betreuungsgebühr in diesem Monat anteilig zu zahlen.

§ 2

Monatliche Betreuungsgebühren in den kommunalen Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren in den kommunalen Kindertagesstätten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden auf Grundlage der Betreuungsstunden errechnet, sie betragen:

Betreuungszeiten	Betreuungs-form	Stundenzahl/Betreuungstage	Kalkulatorischer Stundensatz	Betreuungsgebühr
07.00 – 07.30 Uhr	Frühdienst I	0,5	12,00 €	6,00 €
07.30 – 08.00 Uhr	Frühdienst II	0,5	12,00 €	6,00 €
08.00 – 13.00 Uhr	Halbtagsplatz/ Kernzeit (ohne Mittagsverpflegung)	5	24,00 €	120,00 €
14.00 – 16.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagsverpflegung)	2	18,00 €	36,00 €
13.00 – 14.00 Uhr	Essenplatz (mit Mittagsverpflegung)	1	18,00 €	18,00 €
13.00 – 16.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung (mit Mittagsverpflegung)	3	18,00 €	54,00 €
16.00 – 16.30 Uhr	Spätdienst I	0,5	12,00 €	6,00 €
16.30 – 17.00 Uhr	Spätdienst II	0,5	12,00 €	6,00 €

- (2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Seeheim-Jugendheim Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Seeheim-Jugendheim keine Benutzungsgebühren (Modul Frühdienst I und II, Halbtagsplatz, Essenplatz) nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ab dem

dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Inanspruchnahme von
Betreuungsangeboten in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden
Gruppe.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 werden für die über sechs Stunden hinausgehende
Betreuungszeit die Betreuungsgebühren erhoben, der sich nach § 2 anteilig für die
über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.
- (4) Auf Antrag reduziert sich die zu entrichtende monatliche Betreuungsgebühr
-um 15 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1
Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von
weniger als 60.000 € bis 45.000 € (Ermäßigungsstufe I)
-um 25 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1
Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von
weniger als 45.000 € bis 30.000 € (Ermäßigungsstufe II) und
-um 50 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1
Einkommensteuergesetz) gemäß Einkommensteuerbescheid des Vorjahres von unter
30.000 € (Ermäßigungsstufe III).
Der Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim mit
den betreffenden Unterlagen zum Nachweis zu richten und gilt nur für das laufende
Kindergartenjahr. Die Ermäßigung gilt erst für den Folgemonat nach Antragstellung
mit vollständigen Nachweisen.
- (5) Verändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller im Laufe eines
Kindergartenjahres zu ihren Lasten, so dass das zu versteuernde Einkommen
voraussichtlich unter die jeweilige Einkommensgrenze fällt, kann ab dem Zeitpunkt
der Antragstellung mit vollständigen Nachweisen für die Verringerung des
Einkommens (wie z. B. durch Kündigung eines Arbeitsvertrages) vorläufig eine
Ermäßigung eingeräumt werden. Die Antragsteller haben eine Nachweispflicht. Die
endgültige Festsetzung erfolgt aufgrund der Summe der positiven Jahreseinkünfte (§
1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) gemäß dem betreffenden
Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr.
- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer
Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder überwiegend leben) eine Kindertagesstätte,
die sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim richtet, wird
eine Geschwisterermäßigung gewährt und die Betreuungsgebühren wie folgt
erhoben:
- bei 2 Kindern werden für das Kind mit der niedrigeren monatlichen
Betreuungsgebühr nur die Hälfte der Betreuungsgebühr erhoben. Die höchste
Gebühr ist in voller Höhe zu zahlen
- ab 3 Kindern ist die höchste Betreuungsgebühr in voller Höhe zu entrichten, die
zweithöchste Betreuungsgebühr wird um 50% reduziert und alle weiteren werden
nicht mehr erhoben.

§ 3

Monatliche Betreuungsgebühren in den kommunalen Kindertagesstätten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- (1) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird ein monatlicher Grundbetrag von
232 € (arbeitstäbliche 4-stündige Betreuung) erhoben. Für jede weitere tägliche
Betreuungsstunde ist eine Betreuungsgebühr von 58 € monatlich zu zahlen.
- (2) Auf Antrag reduziert sich die zu entrichtende monatliche Betreuungsgebühr

- um 10 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) *gemäß Einkommensteuerbescheid* des Vorjahres von weniger als 60.000 € bis 45.000 € (Ermäßigungsstufe I)
- um 20 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) *gemäß Einkommensteuerbescheid* des Vorjahres von weniger als 45.000 € bis 30.000 € (Ermäßigungsstufe II) und
- um 40 % bei einer Summe der positiven Jahreseinkünfte (§ 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) *gemäß Einkommensteuerbescheid* des Vorjahres von unter 30.000 € (Ermäßigungsstufe III).

Der Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim mit den betreffenden Unterlagen zum Nachweis zu richten und gilt nur für das laufende Kindergartenjahr. Die Ermäßigung gilt erst für den Folgemonat nach Antragstellung mit vollständigen Nachweisen.

- (3) § 2 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 4

Kostenregelung aufgrund Betretungsverbotes

- (1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Kindertageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit vorgesehen war bzw. der Appell an die Personensorgeberechtigten gerichtet wurde, die Kinder zwecks Kontakteinschränkung möglichst zu Hause zu betreuen, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben. Bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wegen Betreuungsnotwendigkeit gemäß den in Absatz 1 genannten Vorschriften und Maßnahmen wird der Kostenbeitrag tageweise anteilig nach § 2 und 3 dieser Satzung der entsprechend in Anspruch genommenen Betreuungstage berechnet.

§ 5

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird vom Gemeindevorstand festgesetzt und monatlich abgerechnet. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten (vertragliche Vereinbarung mit Caterer zuzüglich Verwaltungsgebühr). Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird den Eltern bei Aufnahme des Kindes bekannt gegeben. Veränderungen in der Höhe des Verpflegungsentgeltes erfolgen durch Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 6

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Das Verpflegungsentgelt wird am Monatsanfang rückwirkend für den vorherigen Monat fällig.

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

- (3) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Ferien, Feiertage, Streik, Fortbildung der Fachkräfte, unverschuldete unvorhergesehene Ereignisse) weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit eine Schließung durch Streik bedingt ist und länger als zwei Wochen unterbrochen andauert. In solchen Fällen sind die Gebühren ab dem 15. Tag nach Streikbeginn zu erstatten, sofern für das Kind für die ganze Streikdauer kein Platz in einer Notgruppe angeboten werden kann oder das Kind für die ganze Streikdauer nicht in einer Notgruppe angemeldet wird. Diese Rückerstattung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrags der betroffenen Eltern.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, entfällt die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Erkrankung.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

§ 7 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren über die Gemeinde beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.